



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Verordnung zur Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Ausgabe 20.06.2023

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 8. Dezember 2021 beschliesst der Gemeinderat

Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datschutzgesetz (KDSG; BSG 152.01).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der/die Gemeindeschreiber/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.</p>
Befristung	<p>Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none">diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht unddie Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p>

- ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
 - b) eine Sperrung vorliegt.

- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - b) Persönliche Identifikationsnummern und –Codes,
 - c) Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische
Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Allfällige E-Mail-Adressen sollen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

² Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

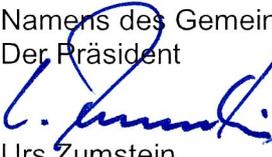
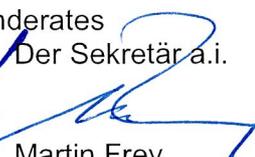
³ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20.06.2023 beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär a.i.
 
Urs Zumstein Martin Frey

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Verordnung Internetbekanntgabe wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 26 vom 29.06.2023 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 31.07.2023

Der Gemeindeschreiber a.i.

Martin Frey